

# RS OGH 1982/10/20 3Ob659/82, 2Ob538/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1982

## Norm

ASVG §58 Abs1

ASVG §59 Abs1

## Rechtssatz

Nicht nur im Sinne des § 59 Abs 1 ASVG "rückständige" auch im Sinne des § 58 Abs 1 ASVG bereits "fällige", aber nicht bezahlte Beiträge gehören zu den "wie immer gearteten Rückständen", wenn außerdem "Soldo null" als Erlöschensgrund vereinbart ist. Hat deshalb der Bürge und Zahler bei seinen Zahlungen nicht auch die laufenden, gemäß § 58 Abs 1 ASVG bereits fälligen Beiträge entrichtet, waren die Voraussetzungen für das Erlöschen seiner Haftung - daß nämlich keine wie immer gearteten Rückstände aushaften - nicht gegeben.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 659/82  
Entscheidungstext OGH 20.10.1982 3 Ob 659/82
- 2 Ob 538/85  
Entscheidungstext OGH 16.04.1985 2 Ob 538/85  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0083906

## Dokumentnummer

JJR\_19821020\_OGH0002\_0030OB00659\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)